

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Verordnung vom 14.04.1838 publ. 25.04.1838

sodann für etwa übrige hier nicht namhaft gemachten Gegenstände nach Verhältniß.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß dieser Markt, welcher sonst jährlich auf den 1. Juni fällt, für dieses Jahr auf den 31. Mai versezt wird, da der 1. Juni ein Festtag ist.

16) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern vom 14. April, publ. den 25. April 1838.

Zur Sicherung der Befolgung des nach der Cammerbekanntmachung vom 15. Jan. 1826. bestehenden Verbots der Ausfuhr von Straßen- und anderen Feldsteinen in den Fällen, wo selbige unter der Angabe ausgeführt werden, daß sie zur Wiedereinführung in das Inland bestimmt sind, wird im Einverständnisse mit Großherzoglicher Regierung hiedurch Folgendes angeordnet:

§. 1. Sind dergleichen Steine zu Bauten bestimmt, welche unter Aufsicht oder Leitung Herrschaftlicher Wasserbau-, Landbau- oder Wegbau-Beamte zur Ausfuhr kommen, so haben diese Beamte behuf solcher Transporte, welche durch das Ausland geführt werden müssen, um an den Bauplaz zu gelangen, für den Absender der Steine ein desfallsiges Certificat

III.

IV.

V.

auszustellen, unter dem vom Absender zu bezeugen ist:

es sei das in demselben angegebene oder ein geringeres Quantum Steine an dem zu bezeichnenden Tage mit dem zu benennenden Schiffer oder Fuhrmann abgesendet worden.

Dieses Certificat hat demnächst der Exportant, bei der in der obgedachten Cammerbekanntmachung vom 15. Januar 1826. bestimmten Strafe auf dem Steueramte der mit der Ladung zu passirenden Grenze vorzuzeigen.

§. 2. Will hingegen eine Privatperson ohne Mitwirkung Herrschaftlicher Baubeamte von dergleichen durch das Ausland zu führenden Steinen Gebrauch machen, so ist bei deren Ausfuhr auf den Gränzsteueramte ein angemessenes Pfand in Gelde zu erlegen, welches nach der Wiedereinfuhr der Steine, von dem dasigen Gränzsteueramte zurückgegeben werden wird.

§. 3. Da übrigens durch den Artikel 8. des Staatsvertrages vom 7. Mai 1836. wegen Anschlusses des Herzogthums Oldenburg an den Steuerverband des Königreichs Hannover und Herzogthums Braunschweig, jenes Verbot der Ausfuhr von Straßen- und anderen Feldsteinen in Beziehung auf diese Staaten aufgehoben ist, ferner auch in den benachbarten Provinzen des Königreichs Hannover bereits den obigen im